

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Nutzung des Veranstaltungsgeländes „Sülzwiesen“ (Sülzwiesensatzung) vom 04.07.2023

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 04.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen, Überlassungsverfahren

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Hansestadt Lüneburg betreibt das Veranstaltungsgelände „Sülzwiesen“ als öffentliche Einrichtung. Das Gelände wird im Norden vom Pieperweg, im Osten vom Parkplatz Sülzwiesen, im Süden von der Sportanlage des VfL Lüneburg und im Westen vom Straßenzug Am Grasweg/ Schnellenberger Weg begrenzt (siehe Anlage 1, Planausschnitt).
- (2) Die Sülzwiesen dienen vorrangig der Durchführung städtischer Veranstaltungen, hierzu zählen auch Veranstaltungen, die gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt werden. Soweit die Sülzwiesen nicht für städtische Veranstaltungen genutzt werden, können sie nach Maßgabe dieser Satzung ganz oder teilweise an Dritte zur Durchführung gewerblicher oder nicht gewerblicher Veranstaltungen überlassen werden (sonstige Veranstaltungen).
- (3) Die Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist nicht zulässig.
- (4) Sonstige Veranstaltungen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei diesen die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen auf dem Veranstaltungsgelände „Sülzwiesen“ gemäß Anlage 2 dieser Satzung eingehalten werden. Abweichend hiervon steht das Veranstaltungsgelände an höchstens zehn Tagen/Kalenderjahr für sonstige Veranstaltungen mit erhöhter Geräuschbelastung zur Verfügung, hiervon sind acht Tage kulturellen sonstigen Veranstaltungen vorbehalten. Veranstaltungen mit erhöhter Geräuschbelastung dürfen nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden. Es handelt sich um eine Veranstaltung mit erhöhter Geräuschbelastung, wenn die in Satz 1 genannten immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auch bei Einhaltung des Standes der Technik überschritten werden, in diesem Fall gelten die Immissionsrichtwerte für „seltene Ereignisse“ gemäß 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

§ 2 Verfahren zur Überlassung für sonstige Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der „Sülzwiesen“ für sonstige Veranstaltungen ist spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Hansestadt Lüneburg zu beantragen. Ein Antrag, der früher als 30 Monate vor Veranstaltungsbeginn gestellt wird, ist unzulässig. Die/der Antragsteller:in gilt als Veranstalter:in im Sinne dieser Satzung.
- (2) Bei Antragstellung ist der Veranstaltungszweck, der Zeitraum sowie der räumliche Umfang der Nutzung anzugeben. Ferner ist dabei anzuzeigen, ob beabsichtigt wird, eine sonstige Veranstaltung mit erhöhter Geräuschbelastung im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung durchzuführen. Die Hansestadt Lüneburg kann zudem die Vorlage eines Veranstaltungskonzepts sowie eines Sicherheitskonzeptes verlangen.

- (3) Die Überlassungsentscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber der/dem Veranstalter:in. Sie kann - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sofern, insbesondere aus Kapazitätsgründen, eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, erfolgt diese durch die Hansestadt Lüneburg nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Nutzung der „Süzwiesen“ ist erst nach Erteilung und nur im Rahmen der Überlassungsentscheidung zulässig. Eine Überlassung der Veranstaltungsfläche durch die/den Veranstalter:in ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg. Die Rechte und Pflichten der Veranstalter:in bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Überlassungsentscheidung kann versagt werden, wenn sich die/der Veranstalter:in in der Vergangenheit bei einer Überlassung der „Süzwiesen“ an sie/ihn als unzuverlässig erwiesen hat. Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann die Überlassungsentscheidung widerrufen werden. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Die/der Veranstalter:in ist dafür verantwortlich, dass die für eine Benutzung notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind. Diese sind nicht Bestandteil der Überlassungsentscheidung, auch wenn die Hansestadt Lüneburg Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbehörde sein sollte. Ebenso sind ggf. erforderliche Anzeige- und Meldepflichten (z.B. GEMA) von der/dem Veranstalter:in zu beachten.

§ 3 Veranstaltungen mit erhöhter Geräuschbelastung

- (1) Abweichend von § 2 Absatz 1 sind sonstige Veranstaltungen mit erhöhter Geräuschbelastung im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung jeweils bis zum 30.09. eines Jahres für das übernächste Kalenderjahr zu beantragen.
- (2) Dem Antrag auf Überlassung für eine sonstige Veranstaltung mit erhöhter Geräuschbelastung im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung ist eine Schallimmissionsprognose beizufügen. Dabei sind die fachlichen Vorgaben der Hansestadt Lüneburg an die Ersteller:in/Ersteller der Schallimmissionsprognose zu beachten.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg kann zur Beurteilung der Geräuschbelastung in der Umgebung weitere Unterlagen und Informationen von der/dem Veranstalter:in anfordern. Maßnahmen zur Vermeidung unzulässiger Geräuschimmissionen sollen einvernehmlich zwischen Hansestadt und Veranstalter:in festgelegt werden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, können entsprechende Maßnahmen als Nebenbestimmungen zur Überlassungsentscheidung - auch nachträglich - festgelegt werden. Der etwaige Erlass von lärmschutzrechtlichen Anordnungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Haftung

- (1) Die/der Veranstalter:in haftet gegenüber der Hansestadt Lüneburg für alle der Hansestadt im Rahmen der Überlassung entstandenen Schäden, auch, wenn diese von Mitarbeitenden oder Besucher:innen und Besuchern verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für alle Beschädigungen des Geländes, der dortigen Infrastruktur und anderen mit dem Gelände langfristig verbundenen Sachen.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann verlangen, dass die/der Veranstalter:in zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese für die Dauer der Nutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Hansestadt sind Versicherungsschein und Prämiennquittungen vorzulegen.

- (3) Die/der Veranstalter:in ist zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Zeitraum der Nutzung hinsichtlich der ihr/ihm überlassenen Fläche verpflichtet und stellt die Hansestadt Lüneburg darüber hinaus ausdrücklich von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung des Geländes während des kompletten Veranstaltungszeitraumes inklusive der Zeiträume eventueller Vor- und Nachbereitungen bzw. Auf- und Abbautätigkeiten frei. Dies gilt nur dann nicht, wenn der eingetretene Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Verantwortlichen der Hansestadt Lüneburg beruht.
- (4) Fällt eine Veranstaltung aus, muss diese abgebrochen oder kann sie nicht wie beabsichtigt durchgeführt werden, können hieraus keine Ansprüche gegenüber der Hansestadt Lüneburg geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall des Widerrufs der Überlassungsentscheidung oder des nachträglichen Erlasses von Nebenbestimmungen sowie im Falle der §§ 7 und 8 dieser Satzung.

§ 5 Sicherheitsleistung

- (1) Für die/den Veranstalter:in besteht die Pflicht zur Zahlung einer Kautions in Höhe der Benutzungsgebühr bzw. des Nutzungsentgeltes, mindestens aber in Höhe von 150,00 €. Die Kautions ist vor Veranstaltungsbeginn bei der Hansestadt Lüneburg zu hinterlegen. Bei öffentlich-rechtlichen Institutionen kann die Hansestadt Lüneburg auf die Hinterlegung einer Kautions verzichten.
- (2) Bei einem ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung wird die Kautions mit der Benutzungsgebühr bzw. dem Nutzungsentgelt verrechnet, andernfalls wird sie ganz oder teilweise zur Deckung bereits entstandener Kosten, insbesondere zur Beseitigung von Beschädigungen, Abfällen oder Verschmutzungen verwendet. Ein eventueller Restbetrag wird erstattet.

II. Teil: Gebühren

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Überlassung des Veranstaltungsgeländes wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. Bis zum Erlass einer Gebührensatzung gelten die in Anlage 3 dieser Satzung aufgeführten Entgelte.

III. Teil: Allgemeine Veranstaltungsregelungen

§ 7 Verhaltensregeln, Ge- und Verbote

- (1) Besucher:innen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder stärker als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Anweisungen der Polizei und der Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sind Folge zu leisten.
- (2) Den Besucher:innen von Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung ist es verboten,
 - a) Messer und als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignete gefährliche Gegenstände sowie ätzende oder färbende Substanzen, auf das Gelände einzubringen. Es gelten die Vorschriften des Waffengesetzes zum Verbot des Mitführens von Waffen.

- b) bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - c) bauliche Anlagen aller Art oder aufgestellte Zäune zu erklettern,
 - d) Bereiche zu betreten, die nicht für Besucher:innen zugelassen sind (insb. der Wohnwagenbereich der Marktbesucher:innen),
 - e) Gegenstände zu benutzen, die dazu geeignet sind, die Immissionsrichtwerte zu überschreiten (z.B. Megaphone, Trommeln, Vuvuzelas u. Ä.),
 - f) die Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen zu verrichten,
 - g) während einer Veranstaltung im Sinne dieser Satzung auf dem jeweiligen Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen aller Art und rollenden Geräten (wie z.B. Inline-Skates, Rollern, Rollschuhen, Hoverboards) zu fahren sowie zu reiten. Das Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- (3) Die Anfahrt von Fahrzeugen auf die Sülzwiesen darf nur von Westen her (vom Schnellenberger Weg aus) erfolgen und die Veranstaltungsfläche nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den als Kfz-Abstellplätze ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden auf den Sülzwiesen Anwendung.
 - (4) Die/der Veranstalter:in ist zur ordnungsgemäßen Reinigung und Wiederherstellung des Platzes sowie der Zuwegungen gegenüber der Hansestadt Lüneburg verpflichtet. Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, der/dem Veranstalter:in nach Abschluss der Veranstaltung den Aufwand für evtl. durchgeführte Arbeiten (z.B. Reinigung des Platzes, Beseitigung von Flurschäden usw.) gesondert in Rechnung zu stellen.
 - (5) Die/der Veranstalter:in hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Sanitäreinrichtungen für die Besucherinnen/Besucher und das Personal zur Verfügung stehen und auch deren Reinigung zu kontrollieren.
 - (6) Die/der Veranstalter:in muss dafür Sorge tragen, dass eine ausreichende Menge an Ordner:innen vor Ort ist und so die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung jederzeit gewährleistet ist. Je nach Bedarf ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr und/oder ein Sanitätsdienst von der/dem Veranstalter:in zu stellen.
 - (7) Bei Aus-/Abgabe von Speisen und Getränken darf aus Gründen des Umweltschutzes nur Mehrweggeschirr oder kompostierbares Geschirr verwendet werden. Die Verwendung von Plastiktüten, -verpackungen, -taschen und -trinkhalmen ist auf das unvermeidbare Minimum (z. B. aus hygienischen Gründen) zu reduzieren. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt ausdrücklich Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz. Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist zu beachten.
 - (8) Die Straßendecke des Rundweges auf dem Gelände darf nicht beschädigt werden. Es ist zudem darauf zu achten, dass sich im Innenbereich Unterflurhydranten und andere Versorgungsleitungen befinden. Bodenanker dürfen nur bis zu einer Tiefe von 0,80 Meter in die Rasenfläche geschlagen werden. Das Aufbringen von Farbmarkierungen auf der Straßendecke ist nur mit Sprühkreide erlaubt.
 - (9) Eine Lautsprecherwerbung ist nur mit einer besonderen Genehmigung zulässig und ist bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, zu beantragen.
 - (10) Die Veranstaltung bzw. die Nutzung des Veranstaltungsgeländes ist so einzurichten und durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch z. B. Geräusche, Licht und Gerüche nicht zu erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen. Die angesprochenen Umwelteinwirkungen sind gemäß dem Stand der Technik zu vermeiden; nicht vermeidbare Einwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 8 Verweisung und Ausschluss

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können durch die Polizei bzw. durch Bedienstete der Hansestadt Lüneburg für die Dauer der laufenden Veranstaltung vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
- (2) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder sonstiges materielles Recht kann die weitere und erneute Benutzung der Sülzwiesen untersagt bzw. abgelehnt werden.

§ 9 Vorzeitige Beendigung einer Veranstaltung

Bei Eintritt einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann die Hansestadt Lüneburg oder die Polizei die sofortige Schließung oder Beendigung der Veranstaltung anordnen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Besucher:innen gefährdet, schädigt oder stärker, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt und den Anweisungen der Polizei und der Bediensteten der Hansestadt Lüneburg nicht Folge leistet (§ 7 Abs. 1),
 2. Messer und als Hieb-, Stoß oder Stichwaffen geeignete gefährliche Gegenstände, ätzende oder färbende Substanzen auf das Gelände einbringt (§ 7 Abs. 2a),
 3. bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt (§ 7 Abs. 2b),
 4. bauliche Anlagen aller Art oder aufgestellte Zäune erklettert (§ 7 Abs. 2c),
 5. Bereiche betritt, die nicht für die Besucher:innen zugelassen sind (§ 7 Abs. 2d),
 6. Gegenstände benutzt, die dazu geeignet sind, die Immissionsrichtwerte zu überschreiten (z.B. Megaphone, Trommeln, Vuvuzelas u.Ä.) (§ 7 Abs. 2e),
 7. auf dem Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen aller Art oder rollenden Geräten fährt sowie reitet (§ 7 Abs. 2g),
 8. die Veranstaltungsfläche nicht von Westen, vom Schnellenberger Weg aus, befährt und sein KFZ auf anderen als den als KFZ-Abstellflächen ausgewiesenen Plätzen abstellt (§ 7 Abs. 3),
 9. die Straßendecke beschädigt, Erdanker in der Rasenfläche mehr als 0,80 Meter in die Erde treibt oder Markierungen auf die Straßendecke nicht mit Sprühkreide anbringt (§ 7 Abs. 8)
 10. Lautsprecherwerbung für die Veranstaltung ohne eine gesonderte Genehmigung durch den Bereich Ordnung und Verkehr, macht (§ 7 Abs. 9)
 11. die Veranstaltung so durchführt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, durch z.B. Geräusche, Licht und Gerüche nicht nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 7 Abs. 10)und damit dieser Satzung zu widerhandelt.
Darüber hinaus handelt auch ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wer ohne die erforderliche Erlaubnis die Nutzung der „Sülzwiesen“ beginnt (§§ 2 Absätze 2 – 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Absatz 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, 08.08.2023

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch

Anlage 1, Planausschnitt



Anlage 2

Spezielle Immissionsschutzrechtliche Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen auf dem Veranstaltungsgelände „Sülzwiesen“

I. Allgemeine Veranstaltungen

Die gesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen im Freien dienen ausschließlich dem Zweck, die Anwohner:innen sowie die Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen, die durch die Veranstaltung verursacht werden, zu schützen.

In direkter Umgebung zum Veranstaltungsgelände „Sülzwiesen“ befinden sich Wohngebäude. Gemäß der Freizeitlärm-Richtlinie¹ in Verbindung mit der TA Lärm² sind sämtliche Veranstaltungen auf den Sülzwiesen bzw. die Nutzung des Veranstaltungsgeländes so einzurichten und durchzuführen, dass die folgenden Immissionsrichtwerte für Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten (0,5 m vor dem geöffneten Fenster) nicht überschritten werden:

Immissionsrichtwerte für Geräusche außerhalb von Gebäuden

nördlich und östlich der Sülzwiesen:

tags	(06:00 bis 22:00 Uhr)	60 dB[A]
nachts	(22:00 bis 06:00 Uhr)	45 dB[A]

westlich der Sülzwiesen:

tags	(06:00 bis 22:00 Uhr)	55 dB[A]
nachts	(22:00 bis 06:00 Uhr)	40 dB[A]

südlich der Sülzwiesen

tags	(06:00 bis 22:00 Uhr)	50 dB[A]
nachts	(22:00 bis 06:00 Uhr)	35 dB[A]

Für die Einhaltung der zuvor genannten Immissionsrichtwerte reicht es in der Regel aus, folgende Maßnahmen umzusetzen und einzuhalten:

- Bei Veranstaltungen, die eine oder mehrere Beschallungsanlagen verwenden, sind diese eigenverantwortlich durch eine qualifizierte Person, mit entsprechender Sach- und Fachkunde, so einzurichten, dass die erzeugte Lautstärke die zuvor genannten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Für eine Veranstaltung, die zudem in die Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) hinein andauert, ist die Lautstärke der Beschallungsanlage/en ggf. erheblich zu reduzieren, um den nächtlichen Immissionsrichtwert einhalten zu können.

¹ Gemeinsamer Runderlass des MU, d. MI, d. ML, d. MS u. d. MW v. 20.11.2017 - 40502/7.0 - (Nds. MBl. S. 1550) - VORIS 28500 -

² Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der aktuellen Fassung

- Die Lautsprecher der Beschallungsanlage sind so auszurichten, dass möglichst nur das jeweilige Veranstaltungsgelände auf den Sülzwiesen beschallt wird (nur gerichtete, gut platzierte Beschallung).
- Sollten Nachbarschaftsbeschwerden über unzumutbare Geräuschimmissionen während der Veranstaltung eingehen, ist den Anweisungen der Polizei oder des Ordnungsamtes oder anderen städtischen Bediensteten Folge zu leisten. Sollte es nachweislich zu erheblichen Lärmbelästigungen aufgrund von Überschreitungen der o.g. Immissionsrichtwerte kommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Zum Schutz der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit sind von der/dem Veranstalter:in erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, damit durch das Verhalten der Gäste und Besucher:innen in der unmittelbaren Umgebung der Veranstaltung Lärmbelästigungen (laute Unterhaltungen, lautes Gegröle, etc.) insbesondere nach 22:00 Uhr unterbleiben.
- Ausführliche Angaben über die den Immissionsschutz betreffenden Rechte und Pflichten von Betreiber:innen von Freizeitanlagen wie z.B. Musikveranstaltungen, Freiluftgaststätten und Volksfesten finden Sie im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der niedersächsischen Freizeitlärm-Richtlinie und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in den aktuellen Fassungen.

II. Veranstaltungen mit erhöhten Schallimmissionen

- Können aufgrund von Größe, Besonderheiten sowie Charakter der Veranstaltung (z. B. Live-Musik Konzerte) die zuvor genannten Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden und besteht ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung, dann handelt es sich bei diesen Veranstaltungen um „seltene Ereignisse“ im Sinne der rechtlichen Vorgaben (Freizeitlärm-Richtlinie in Verbindung mit der TA Lärm).
- Um die Geräuschbelastung der Umgebung durch die Veranstaltung beurteilen zu können, sind von der/dem Veranstalter:in entsprechende Unterlagen vorzulegen. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Schallimmissionen ist eine Schallimmissionsprognose erforderlich.
- Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände „Sülzwiesen“ sind maximal 18 seltene Ereignisse pro Kalenderjahr möglich. Bei der Vergabe durch die Hansestadt werden ggf. auch Veranstaltungen auf der benachbarten Sportanlage Sültenweg und im Skaterpark einbezogen. Diese seltenen Ereignisse dürfen nur an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden. Aus diesem Grunde können „seltene Ereignisse“ nur an wenigen, aufeinanderfolgenden Tagen auf dem Veranstaltungsgelände zugelassen werden.
- Diese besonderen, seltenen Veranstaltungen können höhere Geräusch-Immissionsrichtwerte in Anspruch nehmen, unabhängig von der umliegenden Gebietseinstufung im Sinne der Bauleitplanung in Verbindung mit den oben unter „I. Allgemeine Veranstaltungen“ genannten „Immissionsrichtwerte für Geräusche außerhalb von Gebäuden“. Um

den aktuellen Stand der Lärminderungstechnik für diese Veranstaltungen sicherzustellen, sind gesonderte, oft auch individuelle Nebenbestimmungen bezüglich des Immissionsschutzrechtes zu beachten und umzusetzen.

- Bereits bei Ihrer Planung von öffentlichen Veranstaltungen sollte bei den Vorbereitungen wichtige Aspekte wie z. B. die Überwachungsmessung und Begrenzung von Beschallungsanlagen rechtzeitig beauftragt bzw. in die Wege geleitet werden. Es ist immer der Einsatz von technischen Schallpegelbegrenzern (Limiter) zu empfehlen.
- Es gibt eine Vielzahl von möglichen, unterschiedlichen Veranstaltungsarten. Eine Einzelfallbetrachtung der Veranstaltungsanzeigen ist daher immer notwendig.

Bitte wenden Sie sich in Ihrer Planung und bezüglich weiterer Fragen rechtzeitig an den Bereich Umwelt Tel.: 04131-309-3471 oder umwelt@stadt.lueneburg.de, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Anlage 3

Überlassung des Sülzwiesengeländes

Festsetzung der Nutzungsentgelte

Das Sülzwiesengelände wird als Veranstaltungsgelände genutzt. Es werden folgende Entgelte für die verschiedenen Nutzergruppen festgesetzt:

Gruppe A

Konzertagenturen, Messen, Flohmärkte und sonstige gewerbliche Unternehmungen (mit Ausnahme von Zirkusunternehmen o. ä.)

- Gebühr für die Nutzung der Gesamtfläche des Geländes
täglich **1.400,00 €**
- Gebühr für die Nutzung einer Teilfläche von höchstens 50 % der Gesamtfläche der Veranstaltungsfläche
täglich **700,00 €**

Gruppe B

Kommerzielle Veranstaltungen

(z.B. Zirkus, Wanderausstellungen, Theater, Puppentheater, kulturelle Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird)

- Gebühr für die Nutzung der Gesamtfläche des Geländes
täglich **220,00 €**
(ggf. anteilig nach verbleibender nutzbarer Fläche / für Kleinunternehmen kann dieser Satz um bis zu 50% gekürzt werden)

Gruppe C

Behörden und Dienststellen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht und gemeinnützige Institutionen

- Gebühr für die Nutzung der Gesamtfläche des Geländes
täglich **100,00 €**
- Gebühr für die Nutzung einer Teilfläche von höchstens 50 % der Gesamtfläche der Veranstaltungsfläche
täglich **50,00 €**

Gruppe D

Jugendpflege, Sport, kulturelle und kirchliche Zwecke, soweit kein Eintritt erhoben wird

Unentgeltlich

Gruppe E

Sonstige Nutzungen (z. B. Umwelt- und Regionalmessen, die im Interesse der Hansestadt Lüneburg liegen)

Festsetzung im Einzelfall